# Allgemeine Geschäftsbedingungen der rocketbase.io software productions GmbH vom 23.06.2021

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für alle Verträge und Leistungsbeziehungen zwischen rocketbase.io software productions GmbH, Katharinenstraße 30a, 20457 Hamburg, (nachfolgend "rocketbase") und seinen Vertragspartnern ("Kunden").
- (2) Der Kunde nimmt Beratungs-, Entwicklung- und Implementierungsleistungen, Software- und Plattformanwendungen und/oder Speicherplatz zum Ablegen von Anwendungsdaten in Anspruch. Rocketbase bietet dabei insbesondere auch die zeitweise Nutzung von Softwareanwendungen (sog. "Software as a Service" oder "SaaS") auf Plattformen, sowie die Möglichkeit zur Speicherung der vom Kunden verwendeten Daten gegen Entgelt an. Rocketbase erbringt diese Leistungen gegenüber Kunden nach Maßgabe der gesonderten vertraglichen Vereinbarung mit den Kunden und ergänzend dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Kunde verwendet zur Bestellung der rocketbase-Produkte und -Dienstleistungen das rocketbase Angebot (vgl § 2 (1)) inklusive seiner Anlagen, in dem die Leistungen näher bestimmt sind, soweit die Vertragspartner nicht in Textform etwas anderes vereinbaren.
- (3) Andere Allgemeine Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn rocketbase ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Dies gilt auch wenn rocketbase auf ein Schreiben Bezug nimmt, das andere Geschäftsbedingungen enthält, auf solche verweist oder durch elektronische Bestellungen andere Geschäftsbedingungen einbezogen werden sollen.
- (4) Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. In jedem Fall gelten diese AGB ergänzend, sofern nichts anderes bestimmt wurde, wobei folgende Geltungsrangfolge gilt:
  - a. Gesonderte vertragliche Bestimmungen
  - b. Angebot inkl. Anlagen
  - c. diese AGB

## § 2 Vertragsschluss

- (1) Die Angebote von rocketbase sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn es wurde anderes vereinbart und das Angebot als verbindlich ausgewiesen. Sofern in einem verbindlichen Angebot nicht anders bezeichnet, ist rocketbase vier Wochen an ein solches verbindliches Angebot gebunden.
- (2) Durch Aufgabe einer Bestellung, welche auch die Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfordert, macht der Kunde ein verbindliches Angebot zum Erwerb des betreffenden Produkts bzw. der jeweiligen (Dienst)Leistung. Der Vertrag mit dem Kunden kommt entweder mit der Annahme in Textform (email reicht) durch rocketbase oder mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung (e.g. Freischaltung der rocketbase-Dienste) zustande. Rocketbase ist nicht zur Annahme von Vertragsangeboten oder Bestellungen verpflichtet.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, bei der Vertragsunterzeichnung wahrheitsgemäße Angaben zu machen und seine Daten stets aktuell zu halten. Sind oder werden diese Daten im Verlauf der Vertragslaufzeit unrichtig, wird der Kunde diese in seinem rocketbase-Account unverzüglich aktualisieren bzw. korrigieren.

## § 3 Vertragsleistung

(1) Rocketbase stellt dem Kunden, je nach Wahl, unterschiedliche Entwicklungsleistungen, Produkte oder Dienste in der Regel zur zeitlich befristeten Nutzung zur Verfügung. Für SaaS Produkte hält rocketbase hierbei ab dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt

- a. auf einer zentralen Datenverarbeitungsanlage oder mehreren Datenverarbeitungsanlagen (nachfolgend "Server" genannt) die jeweils vertraglich vereinbarte Software-Anwendung in der jeweils aktuellen Version zur Nutzung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bereit, wobei rocketbase nicht eigene Server verwenden muss, sondern sich auch Server Dritter frei bedienen kann;
- b. auf einem Server die vom Kunden durch Nutzung der rocketbase-Software erzeugten und/oder die zur Nutzung der rocketbase-Software erforderlichen Daten (nachfolgend "Anwendungsdaten" genannt) bereit (beide Leistungsteile a. und b. nachfolgend zusammen "rocketbase-Dienste").
- (2) Vertragsgegenstand werden die rocketbase-Dienste, wie sie in der jeweiligen Produktbeschreibung im Angebot zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden angeboten werden.
- (3) Der Kunde überprüft bei Vertragsabschluss, dass die wesentlichen Funktionsmerkmale und Spezifikationen der Vertragsleistungen von rocketbase seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen und trägt diesbezüglich das Risiko; über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss ggf. durch fachkundige Dritte beraten lassen.
- (4) Rocketbase übermittelt dem Kunden die vereinbarte Anzahl von Zugängen (e.g. Benutzernamen und Benutzerpasswörter). Sämtliche Zugänge sind vom Kunden unverzüglich in nur ihm bekannte Zugänge (Namen und Kennwörter) zu ändern. Weitere Sicherheitsmaßnahmen können vereinbart werden.
- (5) Sofern und soweit mit der Bereitstellung einer neuen Version oder einer Änderung eine Beschränkung von vertraglich vereinbarten Funktionalitäten der rocketbase-Software oder Beschränkungen in der Verwendbarkeit bisher erzeugter Daten einhergehen, wird rocketbase dies dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden einer solchen Änderung in Textform ankündigen. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht in Textform innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung, wird die Änderung Vertragsbestandteil. Rocketbase wird den Kunden bei jeder Ankündigung von Änderungen auf die vorgenannte Frist und die Rechtsfolgen ihres Verstreichens bei Nichtwahrnehmung der Widerspruchsmöglichkeit aufmerksam machen.
- (6) Für die rocketbase-Dienste gewährleistet rocketbase in seinem Verantwortungsbereich eine Verfügbarkeit von 96% im Jahresmittel. Nicht davon umfasst sind Zeiten, während derer die Nutzung der rocketbase-Dienste aus zwingenden technischen Gründen oder wegen erforderlicher Wartungsarbeiten unterbrochen oder beeinträchtigt ist, ohne dass rocketbase dafür nach den Bestimmungen dieses Vertrages einzustehen hat. Eine Garantie im Rechtssinne wird durch rocketbase nur aufgrund einer ausdrücklichen, schriftlichen Garantieabrede unter Verwendung der Bezeichnung "Garantie" gewährt.
- (7) Für die Schaffung der in dem Verantwortungsbereich des Kunden liegenden zur vertragsgemäßen Nutzung der Dienste notwendigen technischen Voraussetzungen ist der Kunde selbst verantwortlich. Rocketbase schuldet dem Kunden keine diesbezügliche Beratung.
- (8) Übergabepunkt für die Funktionen der rocketbase-Dienste und die Anwendungsdaten ist der Routerausgang des von rocketbase verwendeten Rechenzentrums, bzw. des von rocketbase für das Hosting beauftragten Dritten.

## § 4 Rechteeinräumung

- (1) Nutzungsrechte an der rocketbase-Software
  - a. Der Kunde erhält, unter der Bedingung der vollständigen und pünktlichen Zahlung des vereinbarten Entgelts, an der rocketbase-Software das einfache (nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare), auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Nutzungsrecht nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.
  - b. Der Kunde ist nicht berechtigt, Änderungen an rocketbase-Software vorzunehmen. Dies gilt nicht für Änderungen, die für die Berichtigung von erheblichen Fehlern notwendig sind, sofern rocketbase sich mit der Behebung des Fehlers in Verzug befindet, die Fehlerbeseitigung ablehnt oder wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Fehlerbeseitigung außer Stande ist.

- c. Sofern rocketbase während der Vertragslaufzeit neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen im Hinblick auf die rocketbase-Software vornimmt, gelten die vorstehenden Rechte auch für diese.
- d. Rechte, die vorstehend nicht ausdrücklich dem Kunden eingeräumt werden, stehen dem Kunden nicht zu. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die rocketbase-Software über die vereinbarte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder die rocketbase-Software Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es nicht gestattet, die rocketbase-Software zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere nicht zu vermieten oder zu verleihen.
- (2) Rocketbase gewährleistet, dass der vereinbarungsgemäßen Nutzung der Arbeitsergebnisse durch den Kunden keine Rechte Dritter (ausgenommen sind Patente) entgegenstehen. Andernfalls wird rocketbase nach eigener Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an den Arbeitsergebnissen oder an gleichwertigen Leistungen verschaffen. Der Kunde unterrichtet rocketbase unverzüglich in Textform, falls Dritte Rechte an den Arbeitsergebnissen geltend machen. Rocketbase wird die Ansprüche nach eigenem Ermessen auf eigene Kosten erfüllen, abwehren oder die Auseinandersetzung durch Vergleich beenden. Der Kunde räumt rocketbase deshalb die alleinige Befugnis ein, über die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen zu entscheiden und erteilt rocktbase die hierfür notwendigen Vollmachten im Einzelfall. Ferner unterstützt der Kunde rocketbase bei der Auseinandersetzung mit dem Dritten und stellt insbesondere in Textform die notwendigen Informationen sowie relevante Unterlagen zur Verfügung.
- (3) Verpflichtungen des Kunden zur sicheren Nutzung
- a. Der Kunde trifft die notwendigen Vorkehrungen, die Nutzung der rocketbase-Software durch Unbefugte zu verhindern.
- b. Der Kunde versichert, dass er keine Inhalte auf dem vertragsgegenständlichen Speicherplatz speichern und in das Internet einstellen wird, deren Bereitstellung, Veröffentlichung und Nutzung gegen Strafrecht, Urheberrechte, Marken- und sonstige Kennzeichnungsrechte oder Persönlichkeitsrechte verstößt.
- (4) Verletzung der Bestimmungen nach Abschnitt (1) und (2) durch den Kunden
- a. Verletzt der Kunde die Regelungen in Abschnitt (1) oder (2) aus von ihm zu vertretenden Gründen, kann rocketbase den Zugriff des Kunden auf die rocketbase-Dienste oder die Anwendungsdaten sperren, wenn die Verletzung hierdurch nachweislich abgestellt werden kann. In diesem Falle wird der Kunde rocketbase von Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer solchen rechtswidrigen Verwendung der rocketbase-Software und/oder der Anwendungsdaten durch ihn beruhen oder die sich aus vom Kunden verursachten datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der rocketbase-Software und/oder der Anwendungsdaten verbunden sind.
- b. Verstößt der Kunde rechtswidrig gegen Abschnitt (3) b., ist rocketbase berechtigt, die dadurch betroffenen Daten bzw. Anwendungsdaten zu löschen. Im Falle eines rechtswidrigen Verstoßes durch Nutzer hat der Kunde rocketbase auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den Nutzer zu machen, insbesondere dessen Namen und Anschrift mitzuteilen. Verletzt der Kunde trotz entsprechender Abmahnung von rocketbase weiterhin oder wiederholt die Regelungen in Abschnitt (1) oder (2), und hat er dies zu vertreten, so kann rocketbase den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen.
- (5) Rechte des Kunden an entstehenden Datenbanken und Datenbankwerken
- a. Sofern und soweit während der Laufzeit dieses Vertrages, insbesondere durch Zusammenstellung von Anwendungsdaten, durch nach diesem Vertrag erlaubte Tätigkeiten des Kunden auf dem Server von rocketbase eine Datenbank, Datenbanken, ein Datenbankwerk oder Datenbankwerke entstehen, stehen alle Rechte hieran dem Kunden zu (nachfolgend "geschützte Inhalte" genannt). Der Kunde bleibt auch nach Vertragsende Eigentümer der Datenbanken bzw. Datenbankwerke. Ausgenommen hiervon sind sog. Trainingsdaten bzw. aus den Daten ableitbare Daten, die einen Algorithmus bei rocketbase insgesamt verbessern (vgl. § 11 (3)). Rocketbase wird solche abgeleiteten Verbesserungen, dem Kunden im Rahmen eines Updates zur Verfügung stellen, sofern das gewollt und sinnvoll ist.
- b. Der Kunde gewährt rocketbase das zeitlich auf die Dauer des Vertrages beschränkte, nicht übertragbare, auf den Standort des jeweiligen Servers (für Backup-Kopien: auf den Ort ihrer Verwahrung) beschränkte, nicht ausschließliche Recht, die geschützten Inhalte zu Zwecken dieses

- Vertrages auf dem Server, auf einem weiteren Server, der zur Spiegelung dient, und auf einer ausreichenden Anzahl von Backup-Kopien zu vervielfältigen.
- c. Bei Vertragsende hat der Kunde das Recht, seine Daten zu exportieren. Der Kunde ist dafür verantwortlich, einen solchen Export rechtzeitig vor Vertragsende in eigener Verantwortung zu veranlassen. Rocketbase ist nicht verpflichtet, Daten des Kunden dem Kunden aktiv bereitzustellen und wird nach gesonderter Vereinbarung unter Vergütung eines vorher bestimmten Kostenaufwandes eine Kopie der Daten des Kunden in einem gängigen Format zur Verfügung stellen. Rocketbase wird sämtliche Daten des Kunden spätestens 40 Tage nach Vertragsende oder, wenn dies zwischen den Vertragspartnern vereinbart ist, nach Herausgabe der Kopie löschen. Der Kunde muss innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Übergabe der Daten mitteilen, wenn die ihm übergebenen Daten nicht lesbar oder nicht vollständig sind. Das Unterbleiben der Mitteilung gilt als Zustimmung zur Löschung der Daten. Rocketbase ist nicht verpflichtet, Daten des Kunden über diese Frist hinaus aufzubewahren.
- d. Der Kunde ist für die Einhaltung etwaiger gesetzlichen Aufbewahrungspflichten verantwortlich.

# § 5 Entgelt

- (1) Die Vergütung für die rocketbase-Leistungen ist im Angebot spezifiziert. Sofern nichts anderes geregelt ist, stellt rocketbase die vereinbarte Vergütung jährlich im Voraus in Rechnung.
- (2) Sofern eine nutzungsabhängige Vergütung vereinbart wird, wird diese monatlich nachträglich abgerechnet.
- (3) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung fällig, sofern nichts anderes bestimmt wurde.
- (4) Mit Ankündigung in Textform von 3 Monaten ist rocketbase erstmalig nach 12 Monaten berechtigt, zum darauf folgenden Monatsbeginn die Vergütung um bis zu 5% zu erhöhen, sofern und soweit sich ihre für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten erhöht haben. Der Kunde hat das Recht, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Zugang der Ankündigung schriftlich zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird rocketbase den Kunden zusammen mit jeder Ankündigung hinweisen.
- (5) Nutzt der Kunde den Dienst bspw. mit einer größeren Anzahl von Nutzern, ist der Kunde dazu verpflichtet, eine entsprechende Nutzungsberechtigung für diese weiteren Nutzer auf Grundlage der jeweils aktuellen Preise zu erwerben. Rocketbase ist neben der obigen Regelung daher berechtigt, die Vergütungen jederzeit mit Ankündigung in Textform zum darauf folgenden Monatsbeginn zu erhöhen und anzupassen, sofern und soweit vereinbarte maximale Parameter (Daten, Nutzer etc.) überschritten werden. Sofern eine Überschreitung länger besteht hat rocketbase auch für die Vergangenheit einen Anspruch auf die Vergütung aus Nutzungsüberschreitung, deren Höhe sich aus dem bemisst, was der Kunde hätte zahlen müssen, wenn er für die Anzahl der unzulässigen Nutzer ordnungsgemäß Nutzungsrechte erworben hätte.

## § 6 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde wird alle im Rahmen der Vereinbarung vereinbarten Pflichten und Obliegenheiten erfüllen, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Er wird insbesondere:

- a. dafür Sorge tragen, dass er und alle Nutzer (zB bei der Übermittlung von Texten/Daten Dritter auf den Server des Providers) alle Rechte Dritter an von ihm verwendetem Material beachtet;
- b. Mängel an Vertragsleistungen rocketbase gegenüber unverzüglich anzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige aus Gründen, die er zu vertreten hat, stellt dies eine Mitverursachung bzw. ein Mitverschulden dar. Soweit rocketbase infolge der Unterlassung oder Verspätung der Anzeige keine Abhilfe schaffen konnte, ist der Kunde nicht berechtigt, hieraus Rechtsfolgen geltend zu machen. Der Kunde hat darzulegen, dass er das Unterlassen der Anzeige nicht zu vertreten hat;
- c. die vereinbarte Vergütung fristgerecht zahlen;
- d. wenn er zur Erzeugung von Anwendungsdaten mit Hilfe der rocketbase-Software Daten übermittelt, diese regelmäßig und der Bedeutung der Daten entsprechend sichern und eigene Sicherungskopien erstellen, um bei Verlust der Daten und Informationen die Rekonstruktion derselben zu ermöglichen:
- e. regelmäßig die auf dem Server gespeicherten Anwendungsdaten durch Download sichern.

#### § 7 Mängelhaftung und sonstige Leistungsstörung

- (1) Bei der Überlassung des Speicherplatzes auf dem Server schließt rocketbase jegliche verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel des Servers aus. Spätere Einwendungen wegen offener oder verdeckter Mängel sind damit ausgeschlossen.
- (2) Die Haftung wegen Unterbrechung, Störung oder sonstiger schadensverursachender Ereignisse, die auf Telekommunikationsdienstleistungen von rocketbase oder Dritten, für die rocketbase haftet, beruhen, ist beschränkt auf die Höhe des für rocketbase möglichen Rückgriffs gegen den jeweiligen Telekommunikationsdienstleistungsanbieter. Rocketbase haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der Telefonleitungen zu dem vertragsgegenständlichen Server, bei Stromausfällen und bei Ausfällen von Servern, die nicht in seinem Einflussbereich stehen.
- (3) Rocketbase haftet für etwaige Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, falls eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
- (4) Rocketbase haftet nicht für die Verletzung von Rechten Dritter, die durch eine nicht vereinbarungsgemäße Nutzung der Arbeitsergebnisse, eine Nutzung außerhalb des bestimmungsgemäßen Einsatzbereichs oder eine Nutzung in Kombination mit nicht von rocketbase ausdrücklich empfohlenen Komponenten (z.B. Hard- und Software) durch den Kunden entsteht.
- (5) Die Haftungsbeschränkung gilt auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen von rocketbase.
- (6) Erfolgt die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, so ist die Haftung des Anbieters auf solche typischen Schäden oder einen solchen typischen Schadensumfang begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise voraussehbar waren, höchstens jedoch mit EUR 300 je Schadensfall und die Hälfte einer Monatsvergütung für alle Schadensfälle aus dem Vertrag insgesamt.
- (7) Rocketbase bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Kunde hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik.
- (8) Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten nur die gesetzlichen Regelungen.
- (9) Der Kunde ist verpflichtet, alle Vertragsgegenstände unverzüglich ab Lieferung oder Zugänglichmachung gemäß den handelsrechtlichen Regeln fachkundig untersuchen zu lassen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers unverzüglich zu rügen.
- (10)Rocketbase hat einen Anspruch auf eine Abnahmeerklärung des Kunden in Textform innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Vertragsleistungen. Der Kunde darf die Abnahme nur verweigern, wenn die Vertragsleistungen mangelhaft sind und der Mangel nicht nur unerheblich ist. Vertragsleistungen gelten als abgenommen, wenn
  - a. der Kunde seit mehr als vier Wochen in Besitz der Vertragsleistungen ist;
  - b. der Kunde die Vertragsleistungen nutzt; oder
  - c. der Kunde insbesondere bei Auftragssoftware die vereinbarte Vergütung vollständig und vorbehaltlos gezahlt hat; es sei denn, der Kunde hat rocketbase vorher schriftlich über nicht nur unerhebliche Mängel informiert.
- (11) Unbeschadet möglicher Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz stehen dem Kunden bei Sachmängeln einer vertraglich vereinbarten Softwareentwicklung ("Vertragssoftware") die nachfolgend geregelten Rechte zu:
  - a. Bei Sachmängeln der Vertragssoftware (reproduzierbare Fehler) wird rocketbase als Nacherfüllung nach eigener Wahl den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder eine mangelfreie Vertragssoftware liefern (Ersatzlieferung).
  - b. Wenn die Nacherfüllung wegen eines Sachmangels fehlschlägt, dem Kunden unzumutbar ist oder von rocketbase abgelehnt wird, ist der Kunde entsprechend den gesetzlichen Regelungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern. Ein Recht zum Rücktritt besteht jedoch nicht, sofern es sich lediglich um einen unerheblichen Sachmangel handelt. Die

- Kosten einer etwaigen Selbstvornahme gemäß §§ 634, 637 BGB müssen angemessen sein und sind von rocketbase nur in Höhe und auf Basis der zwischen den Parteien geregelten Personentagessätzen zu tragen.
- c. Die Nacherfüllung gilt als fehlgeschlagen, wenn der Dritte Nacherfüllungsversuch in Bezug auf ein und denselben Mangel erfolglos war, es sei denn, aus der Art des Mangels oder den sonstigen Umständen ergibt sich etwas anderes.
- (12) Die Sachmängelhaftung entfällt, wenn an der Vertragssoftware Änderungen durch Dritte oder den Kunden vorgenommen worden sind, ohne dass rocketbase diese Änderungen vorher kostenpflichtig überprüft und freigegeben hat oder die Vertragssoftware außerhalb der empfohlenen Einsatzbedingungen eingesetzt wird, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf den Einsatz außerhalb der empfohlenen Einsatzbedingungen zurückzuführen ist.
- (13) Überprüft rocketbase infolge einer Fehlermeldung von dem Kunden die Vertragssoftware und stellt dabei fest, dass der gemeldete Fehler nicht der Sachmängelhaftung von rocketbase unterfällt, wird der Kunde rocketbase die für die Überprüfung erbrachten Leistungen nach den vertraglichen Personentagessätzen von rocketbase vergüten.

## § 8 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (zB. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, sowie den Inhalt des Vertrages (Preis, etc.), auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
- (2) Der Kunde macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände und verpflichtet sie auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigen Umfang zur Geheimhaltung.
- (3) Die Parteien verarbeiten die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

#### § 9 Laufzeit, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Zustandekommen des Vertrages und wird, soweit bei Bestellung nichts Anderweitiges geregelt ist, für eine Laufzeit von 12 Monaten geschlossen. Die Bereitstellung der Leistungen erfolgt ab dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt.
- (2) Nach Ablauf der initialen Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Vertragsjahr, wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf des Vertragszeitraums von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Die Schriftform wird durch E-Mail nicht gewahrt.
- (3) Das Vertragsverhältnis kann darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde sich in einem Insolvenzverfahren oder in einem vergleichbaren gesetzlichen Verfahren befindet oder ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder der Kunde in erheblicher Weise gegen § 4 verstößt.
- (4) Ungeachtet der Regelung in Abs. 3 kann rocketbase den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde für zwei aufeinander folgenden Monate mit dem vereinbarten Entgelt. Gleiches gilt, wenn der Kunde in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Zahlung in Höhe eines Betrages, der dem Entgelt für zwei Monate entspricht, in Verzug ist.
- (5) Der Kunde ist mit rechtlicher Beendigung des Vertrages verpflichtet, rocketbase sämtliche Datenträger mit der rocketbase-Software zurückzugeben und sämtliche Kopien der rocketbase-

Software auf seinen eigenen DV-Einrichtungen zu löschen und rocketbase in Textform zu versichern, dass dies geschehen ist.

#### § 10 Höhere Gewalt

Keine der Parteien ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Falle und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet, sofern ihr dadurch die Leistungserbringung wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich wird. Insbesondere folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:

- von der Vertragspartei nicht zu vertretende(s) Brandschäden, Explosion, Überschwemmung, Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo, Streikfolgen, Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien) und Naturkatastrophen
- über 6 Wochen andauernder und von der Partei nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf
- nicht von einer Partei beeinflussbare technische Probleme des Internets; dies gilt nicht, sofern und soweit der Provider die Telekommunikationsleistung mit anbietet.

Jede Vertragspartei hat die andere über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen.

## § 11 Datenschutz & Datenverwendung

- (1) Wenn der Kunde mit Hilfe der Vertragssoftware personenbezogene Daten verarbeitet, ist er allein dafür verantwortlich, dass der jeweils Betroffene in die Verarbeitung seiner Daten eingewilligt hat oder eine gesetzliche Erlaubnis vorliegt. Der Kunde bleibt in Bezug auf solche personenbezogenen Daten stets verantwortliche Stelle. Der Kunde stellt rocketbase von allen Ansprüchen des Betroffenen frei und ersetzt rocketbase alle Schäden, die rocketbase durch eine datenschutzwidrige Übermittlung von personenbezogenen Daten an rocketbase entstehen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.
- (2) Auf Verlangen des Kunden schließen die Vertragspartner eine Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung, soweit dies nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist.
- (3) Rocketbase ist berechtigt, die Nutzungsdaten des Kunden in anonymisierter Form nach Maßgabe der Datenschutzrichtlinien zum Zweck der Produktoptimierung zu erheben und zu verarbeiten.
- (4) Der Kunde darf den Dienst nur im Einklang mit den vertraglichen Vereinbarungen und den gesetzlichen Bestimmungen nutzen. Inhalte, die der Kunde mit dem Dienst erstellt, speichert oder bereitstellt, dürfen nicht gegen geltendes Recht, die guten Sitten oder Rechte Dritter verstoßen. Eine Speicherung oder Verarbeitung von Daten, die diskriminierender, rassistischer, gewaltverherrlichender, menschenverachtender Art sind, zu Straftaten aufrufen oder diese gutheißen, Pornographie beinhalten, gegen das Jugendschutzrecht verstoßen oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen, ist unzulässig.
- (5) Der Kunde stellt rocketbase von allen Ansprüchen Dritter frei und ersetzt rocketbase alle Schäden, die rocketbase durch einen Verstoß des Kunden gegen die vorstehenden Regelungen entstehen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.
- (6) Der Kunde darf nur zulässige und unterstützte Datenformate gemäß vertraglicher Spezifikation auf dem Datenserver ablegen.

# § 12 Wartung Updates und Support

- (1) Rocketbase erbringt Wartungs- und Update-Leistungen nach Maßgabe des Service Level Agreements ("SLA").
- (2) Supportleistungen umfassen die Entgegennahme von Störungsmeldungen und damit in Zusammenhang stehende Kommunikation, die Bearbeitung von Störungsmeldungen und die Aktualisierung der vertraglichen Leistung. Die Beantwortung von Bedienungsanfragen ist nicht Bestandteil der Supportleistungen. Stellt der Kunde gleichwohl solche Anfragen, hat der Kunde rocketbase den mit der Entgegennahme und Bearbeitung verbundenen Aufwand gemäß der dann

- geltenden Preisliste gesondert zu vergüten. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nicht erkennen konnte, dass es sich bei der Anfrage nicht um eine vertragsgemäße Störungsmeldung handelt.
- (3) Der Umfang der Wartungs-, Update und Supportleistungen, insbesondere die von rocketbase zu beachtenden Reaktions- und Fehlerbeseitigungszeiten, die Rechtsfolgen von deren Nichteinhaltung sowie die vom Kunden in diesem Zusammenhang zu beachtenden Informations- und Mitwirkungs- und Informationspflichten sind in dem SLA geregelt.
- (4) Nimmt rocketbase auf Wunsch des Kunden und gemäß dessen Vorgaben spezifische Anpassungen der Leistungen oder die Integration der Leistungen in die IT-Infrastruktur des Kunden vor ("Kundenspezifische Anpassungen"), die über die reine Konfiguration des Standardsystems hinausgehen, gelten für die Wartung, Updates und den Support dieser Kundenspezifischen Anpassungen gesondert zu vereinbare Regelungen. Insbesondere finden Regelungen des SLA finden auf die Wartung, Updates und den Support der Kundenspezifischen Anpassungen keine Anwendung.

# § 13 Schlussbestimmungen

- (1) Auf das Vertragsverhältnis sowie alle Ansprüche, Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.
- (2) Anhänge sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser AGB.
- (3) Rocketbase ist berechtigt, Dritte zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten heranzuziehen.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Hamburg, Deutschland.